

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 06.11.2020

Nummer 31

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112  
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

### Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

### Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

**Aktuell im Internet:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenpflegezentrum, St. Helena, Grafenrheinfeld, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

**Anlage 2:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in dem Wohnheim der Lebenshilfe, neue Gasse 51-55, 97421 Schweinfurt, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenpflegezentrum, St. Helena, Grafenrheinfeld, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte in der Einrichtung Seniorenpflegezentrum St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 07. November 2020 in der Einrichtung Seniorenpflegezentrum St. Helena (An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden sowie diejenigen Beschäftigten, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Landratsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 07. November 2020) und mit Ablauf des 14. Novembers 2020 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Sonja Weidinger  
Abteilungsleiterin

## **Allgemeinverfügung**

**des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in dem Wohnheim der Lebenshilfe, neue Gasse 51-55, 97421 Schweinfurt, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Beschäftigten des Wohnheims der Lebenshilfe, neue Gasse 51-55, 97421 Schweinfurt (im Folgenden: Beschäftigte), sowie den dort betreuten Personen (im Folgenden: Betreute), die sich seit dem 21.10.2020 in der Einrichtung aufgehalten haben und in diesem Zeitraum in der Einrichtung nicht dauerhaft eine FFP-2-Maske getragen haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Beschäftigte und Betreute, bei denen eine ab dem 21.10.2020 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen. Ziffer 1 gilt außerdem nicht für Personen, bei denen eine vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufgewiesen hat; diese Personen haben ein Selbstmonitoring durchzuführen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung vorzunehmen.
3. Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation frühestens mit Ablauf des 18.11.2020 (24 Uhr), wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein negatives Testergebnis bei der letzten Testung vorliegt.
4. Soweit die Aufrechterhaltung des Betriebs trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet ist, dürfen die unter Ziffer 1 genannten Beschäftigten (Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus

SARS-CoV-2 vorliegt) ihrer Beschäftigung in der Einrichtung unter folgenden Auflagen nachgehen:

- a) Die Person darf keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können.
- b) Die Person muss in der Einrichtung eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil tragen.
- c) Alle Hygieneempfehlungen des RKI, insbesondere Händehygiene, müssen strikt eingehalten werden.
- d) Sofern die Tätigkeit dies nicht zwingend ausschließt, muss ein Abstand zu anderen Personen (mind. 1,5 m) eingehalten werden (auch während Pausen etc.)
- e) Die Person muss den durch das Staatliche Gesundheitsamt angeordneten Testungen auf SARS-CoV-2 nachkommen.

Insofern besteht entsprechend der Ziffer 4.4 der Allgemeinverfügung-Isolation für diese Beschäftigten eine Ausnahme von der Pflicht zur Isolation.

5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen müssen unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können. Die Mitteilungspflicht trifft auch die Einrichtungsleitung, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass ein Beschäftigter oder Betreuer derartige Symptome aufweist. Hierzu hat die Einrichtungsleitung hinsichtlich der Bewohner das Symptomtagebuch nach Ziffer 4.2 Allgemeinverfügung-Isolation täglich zu führen und täglich dem Gesundheitsamt Schweinfurt zu übermitteln. Einweisungen in ein Krankenhaus sind dem Gesundheitsamt unverzüglich unter Nennung der Verdachtsdiagnose mitzuteilen.
6. Unter Ziffer 2 genannte Betreute müssen in der Einrichtung gesondert isoliert werden. Sie dürfen keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben.
7. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beschäftigten und Betreuten zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname und Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten; bei Betreuten genügt es, wenn die Einrichtung hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit auf eine allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung verweist.
8. Die unter Ziffer 1 fallenden Beschäftigten und Betreuten haben sich nach weiterer Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde molekularbiologischen Untersuchungen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu unterziehen und hierfür insbesondere Abstriche von Schleimhäuten zu dulden.
9. Kommen die unter Ziffer 1 fallenden Beschäftigten und Betreuten der Verpflichtung nach Ziffer 8 bei der letzten vor Ende der Frist nach Ziffer 3 angeordneten Untersuchung nicht nach, verlängert sich die Frist nach Ziffer 3 um 10 Tage. Im Falle des Satzes 1 endet die Isolation vorzeitig mit Vorlage eines negativen Befundes einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 beim Gesundheitsamt Schweinfurt, jedoch frühestens mit Ablauf des in Ziffer 3 bestimmten Tages. Der für die Untersuchung nach Satz 2 herangezogene Abstrich darf frühestens am Tag der in Satz 1 genannten Untersuchung abgenommen worden sein. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt hiervon unberührt.
10. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

11. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
12. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 07.11.2020) und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.  
Marita Eckstein  
Abteilungsleiterin